



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 298/16 Datum: 14.07.2016 Status: öffentlich
Grundstücksangelegenheiten - Vereinfachtes Umlegungsverfahren "V20 Crivitz - Goldberger Straße"	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Frau Gehrke

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	21.07.2016
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	29.08.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	12.09.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Grund von Differenzen zwischen Eigentum und Nutzung bzw. der Klärung der Erschließungssituation im Bereich der in der Anlage (Bestandskarte) dargestellten Grundstücke in Crivitz im Bereich der Goldberger Straße sind bodenordnerische Maßnahmen erforderlich.

Aus diesem Grund wird die gemeinsame Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, Fachgebiet Bodenordnung, beauftragt, für die Stadt Crivitz (Umlegungsstelle) ein vereinfachtes Umlegungsverfahren nach §§ 80 – 84 BauGB durchzuführen. Der Umfang und die Kosten des Verfahrens sind dem beiliegenden Vertragsentwurf zu entnehmen.

Eine Aussage zu den erwarteten Einnahmen kann erst nach erfolgter Vermessung und anschließender Bewertung der Grundstücke erfolgen. Aus der Erfahrung heraus kann jedoch eingeschätzt werden, dass für die Stadt Crivitz keine negativen finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind (Verfahren Eichholzsiedlung und Trammer Straße).

Finanzielle Auswirkungen:

Vorerst im Haushalt für 2017 einzuplanende Kosten in Höhe von 30.000,00 €

Anlage/n:

Bestandskarte, Vertragsentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 12.09.2016,

auf dem Gebiet der Gemarkung Crivitz, Flur 30, Flurstücke: 32, 34/1, 34/2, 34/12, 34/13, 34/14, 34/15, 34/18, 34/19, 34/20, 34/24, 34/25, 34/26, 34/27, 34/29, 34/30, 34/32, 34/33, 34/43, 34/49, 34/50, 34/51, 34/52, 34/56, 34/57, 34/59, 34/60, 34/105, 34/106, 34/107, 34/108, 34/109, 34/110, 34/111, 34/112, 34/113, 34/114, 34/120, 71/1, 71/2, 71/3, 71/4, 71/5, 71/6, 73, 75/1, 75/3
ein vereinfachtes Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (§§ 80 – 84 BauGB) durchzuführen.

Mit den Aufgaben der Geschäftsstelle nach § 6 Umlegungsausschusslandesverordnung (UmlALVO M-V) beauftragt die Stadt Crivitz das Fachgebiet Bodenordnung der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin.



VEREINFACHTE UMLEGUNG

„V020 CRIVITZ - GOLDBERGER STRASSE“



Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Vereinbarung über die vereinfachte Umlegung „ V020 Crivitz-Golberger Straße“ in der Stadt Crivitz

zwischen

der Gemeinde Stadt Crivitz
vertreten durch die Bürgermeisterin
 Frau Britta Brusck-Gamm
 nachfolgend Gemeinde genannt

und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim
vertreten durch den Fachdienstleiter der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des
 Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin
 Herrn Ulrich Frisch

§ 1 Grundlage und Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf der Grundlage des § 80 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 in Verbindung mit dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Crivitz vom geschlossen.
- (2) Die Gemeinde überträgt der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin gemäß § 80 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 die Befugnis zur Durchführung der vereinfachten Umlegung sowie den dazu erforderlichen vermessungs- und katastertechnischen Aufgaben im Bereich der Grundstücke Golberger Straße 13, 14, 16, 18, 23-38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58 sowie der anliegenden, im Eigentum der Stadt Crivitz und des Landes Mecklenburg-Vorpommerns befindlichen Bereiche (Anlage 1: Bestandskarte mit Abgrenzung des Verfahrensgebietes).
- (3) Alle Schriftstücke der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin tragen in Angelegenheiten dieser vereinfachten Umlegung den Zusatz "als Geschäftsstelle für die Stadt Crivitz".

§ 2 Art und Umfang der Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin

Die nachfolgend aufgeführten Arbeiten sind von den Fachkräften der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin auszuführen:

- I. Vorbereitende Arbeiten
 1. Beschaffung der Arbeitsgrundlagen, die nicht gemäß § 3 dieser Vereinbarung von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen sind
 2. Feststellung der Beteiligten
 3. Festlegung und vermessungstechnische Bearbeitung der Umlegungsgebietsgrenze
 4. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (Erörterungsveranstaltung)
 5. Grobkalkulation der Verfahrensergebnisse
 6. Benachrichtigung des Grundbuchamtes über die Durchführung der vereinfachten

Umlegung

- II. Aufstellung und Erörterung des Beschlusses zur vereinfachten Umlegung (§ 82 BauGB)
 1. Verkehrswertermittlung
 2. Erstellung eines Zuteilungsentwurfes
 3. vermessungstechnische Bearbeitung (Sonderung)
 4. Einzelerörterungsgespräche
 5. Erarbeitung des Beschlusses (Verzeichnis und Karte) über die vereinfachte Umlegung mittels Programm ABO
- III. Bekanntmachung und Zustellung des Beschlusses zur vereinfachten Umlegung (§ 83 BauGB)
 1. Vorstellung des Beschlusses zur vereinfachten Umlegung für die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
 2. Widerspruchsbearbeitung, Erstellung von Stellungnahmen bei eventuellen Klageverfahren
 3. Feststellung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit
 4. ortsübliche Bekanntmachung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Beschlusses (§ 83 BauGB)
 5. Zustellung des Beschlusses auszugsweise an die Beteiligten (§ 82 BauGB), Überwachung der Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen
- IV. Abwicklung, Berichtigung der öffentlichen Bücher (§ 84 BauGB)
 1. Antrag auf Berichtigung der öffentlichen Bücher: Grundbuch, Kataster und Baulastenverzeichnis (§ 84 BauGB)
 2. Zusendung von Ausfertigungen an die zuständige Finanzbehörde und die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte des Landkreises Ludwigslust-Parchim
 3. Abmarkung der neuen Flurstücksgrenzen und Einweisung der Beteiligten in die neuen Grundstücke

Die Befugnis zur Ausübung des Vorkaufsrechtes wird nicht an die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin übertragen.

§ 3 Leistungen der Gemeinde

Die Stadt Crivitz stellt der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin folgende Unterlagen und Angaben kostenlos zur Verfügung:

- Kopie des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Anordnung der vereinfachten Umlegung,
- Benennung und Bemaßung künftiger Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen,
- bauordnungsrechtliche Beratung und Zuarbeiten im Zusammenhang mit dem vereinfachten Umlegungsverfahren,
- Bereitstellung der Finanzmittel für die Verfahrens- und ggf. Sachkosten (§ 78 BauGB),
- Bereitstellung eines Kontos für die finanzielle Abwicklung des Verfahrens (finanzieller Ausgleich für Mehr- bzw. Minderzuteilungen durch die Grundstückseigentümer und die Gemeinde),
- Gewährleistung der erforderlichen öffentlichen Auslegungen in der Gemeinde.

§ 4 Zusammenarbeit

Als Ansprechpartner für alle auftretenden Fragen und Probleme werden von Seiten der Stadt Crivitz Frau Bruschi-Gamm (Bürgermeisterin), Frau Gehrke und Frau Dobbertin vom Amt Crivitz (Bauamt) und von Seiten der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin Herr Frisch (Fachdienstleiter), Herr Stenzel (Fachgebietsleiter) und Herr Tasler (Verfahrenssachbearbeiter) benannt.

§ 5 Kosten

Kosten werden nach dem Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) vom 04. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S.666, 671) geändert worden ist und der Kostenverordnung für Amtshandlungen der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (Vermessungskostenverordnung - VermKostVO M-V) vom 21. Oktober 2014 (GVOBl. M-V 2014, S.548) erhoben.

Die Kosten im Sinne der vorstehenden Regelung (entsprechend der beigefügten Kostenaufstellung in der Anlage 2) trägt die Gemeinde.

Die Kosten für Gerichtsverfahren trägt ebenfalls die Gemeinde.

Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin kann zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben weitere Sachverständige hinzuziehen. Entstehen der Gemeinde dadurch zusätzliche Kosten, bedarf die Hinzuziehung der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gemeinde. Die Gemeinde ist über die Einschaltung von Sachverständigen auch dann zu informieren, wenn dieses keine Auswirkung auf die Kosten hat. Die Rechnungslegung dieser Sachverständigen erfolgt direkt an die Gemeinde.

§ 6 Auskunft

Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin hat der Stadt Crivitz über den Stand des Verfahrens kurzfristig Auskunft zu erteilen. Die Gemeinde kann die Akten nach vorheriger Anmeldung bei der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde, Fachgebiet Bodenordnung (Am Packhof 2-6, Raum 2079, 19053 Schwerin) einsehen.

§ 7 Einstellung des Verfahrens

1. Die Gemeinde behält sich vor, das vereinfachte Umlegungsverfahren einzustellen. Außerdem können beide Parteien die Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
2. Die von der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen sind durch die Stadt Crivitz zu erstatten.

§ 8 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Parchim.

Crivitz, den

Ludwigslust, den

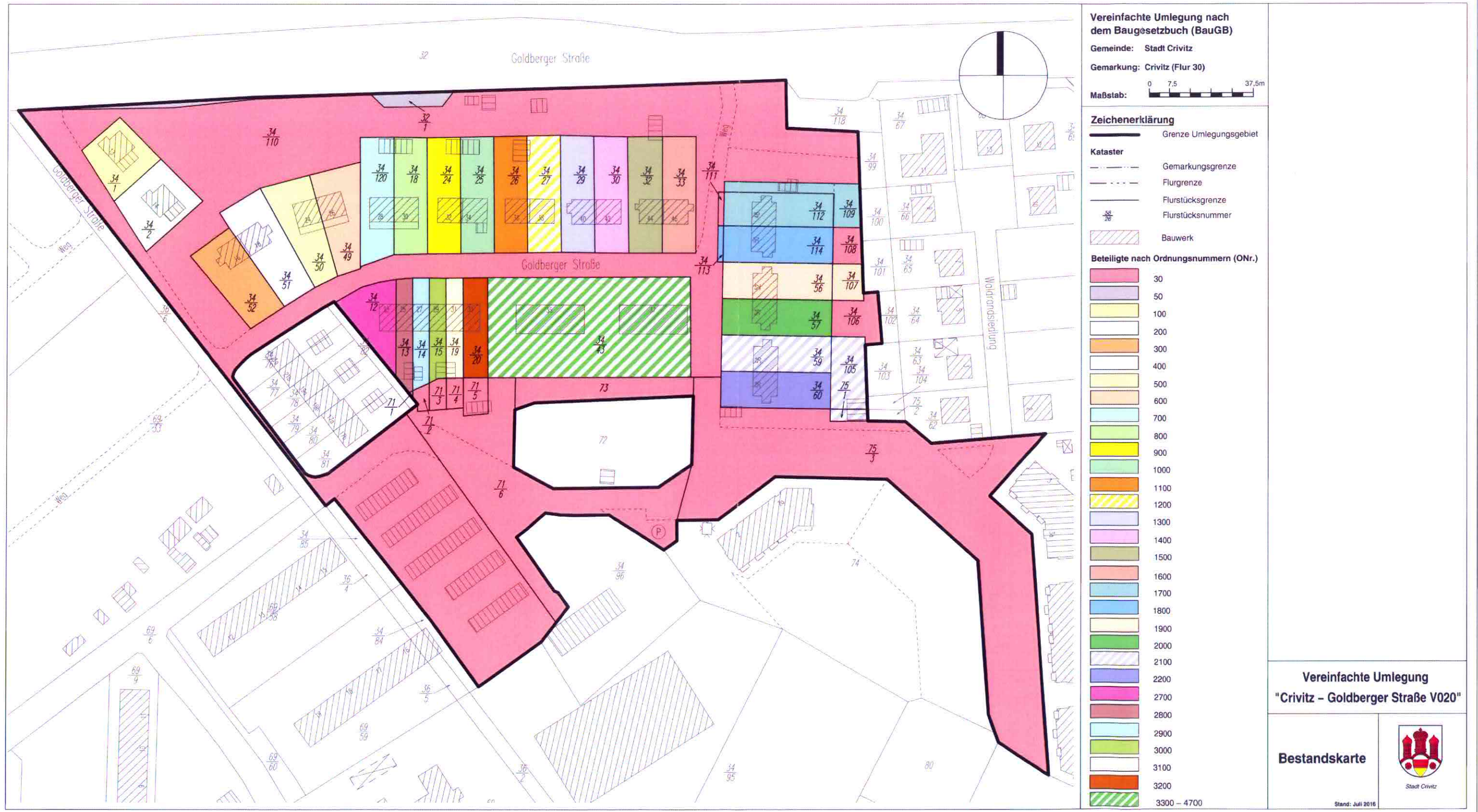
Stadt Crivitz (Siegel)

Landkreis Ludwigslust-Parchim (Siegel)

Britta Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

Ulrich Frisch
Fachdienstleiter

Vereinfachte Umlegung "Crivitz – Goldberger Straße V020"



Kostenschätzung nach VermKostVO M-V (Stand: 06/2016)

Vorhaben: **vereinfachte Umlegung "V020 Crivitz-Goldberger Straße"**
in der Stadt Crivitz

Die Gebühren werden gemäß der Kostenverordnung
für Amtshandlungen im Vermessungswesen (VermKostVO M-V)
vom 21. Oktober 2014 (GVOBl. M-V 2014, S.548) erhoben.

Tarifstelle	Gegenstand	anteilig MwSt. 19%	Bruttobetrag
16	<u>Umlegungen gemäß den §§ 45 bis 84 des Baugesetzbuches</u>		
16.2	<u>Vereinfachte Umlegung gemäß §§ 80-84 des Baugesetzbuches</u>		
16.2.1	<u>Vermessungstechnische Arbeiten</u>		
10.3	Feststellung von Flurstücksgrenzen zur Flurstücksbildung ohne örtliche Vermessungen Vermessungsfläche: 250 m ² (Flurstück 32 – L 09) Bodenwert: 10,00 €/m ² Teilstück(e): 1, Multiplikator: 1,00 Grundgebühr Staffel 1: 1.200,00 € * 1,00 50% der Grundgebühr Staffel 1: 600,00 €	114,00 €	714,00 €
11.1	Grenzfeststellung und Abmarkung abgemarkte Grenzpunkte: 11 Bodenwert: 25,00/qm (5,00 € - 40,00 €/qm) Teilgebühr A (1.000,00 €) zzgl. Teilgebühr B (1.540,00 €)	482,60 €	3.022,60 €
11.4	Für die Grenzwiederherstellung festgestellter Flurstücks- grenzen, die im Zusammenhang mit Vermessungen nach Tarifstelle 10.1 oder 10.2 beantragt, aber nicht Bestandteil der zu bildenden Flurstücke sind, werden erhoben abgemarkte Grenzpunkte: 8 Bodenwert: 25,00/qm (5,00 € - 40,00 €/qm) 80% der Teilgebühr B (960,00 €)	182,40 €	1.142,40 €
12.	Abmarkung von Grenzpunkten		
12.1	Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkte abgemarkte Grenzpunkte (alt)=11 GP's * 10,00 € Grenzpunkte (neu)=0 GP's * 10,00 €	20,90 €	130,90 €

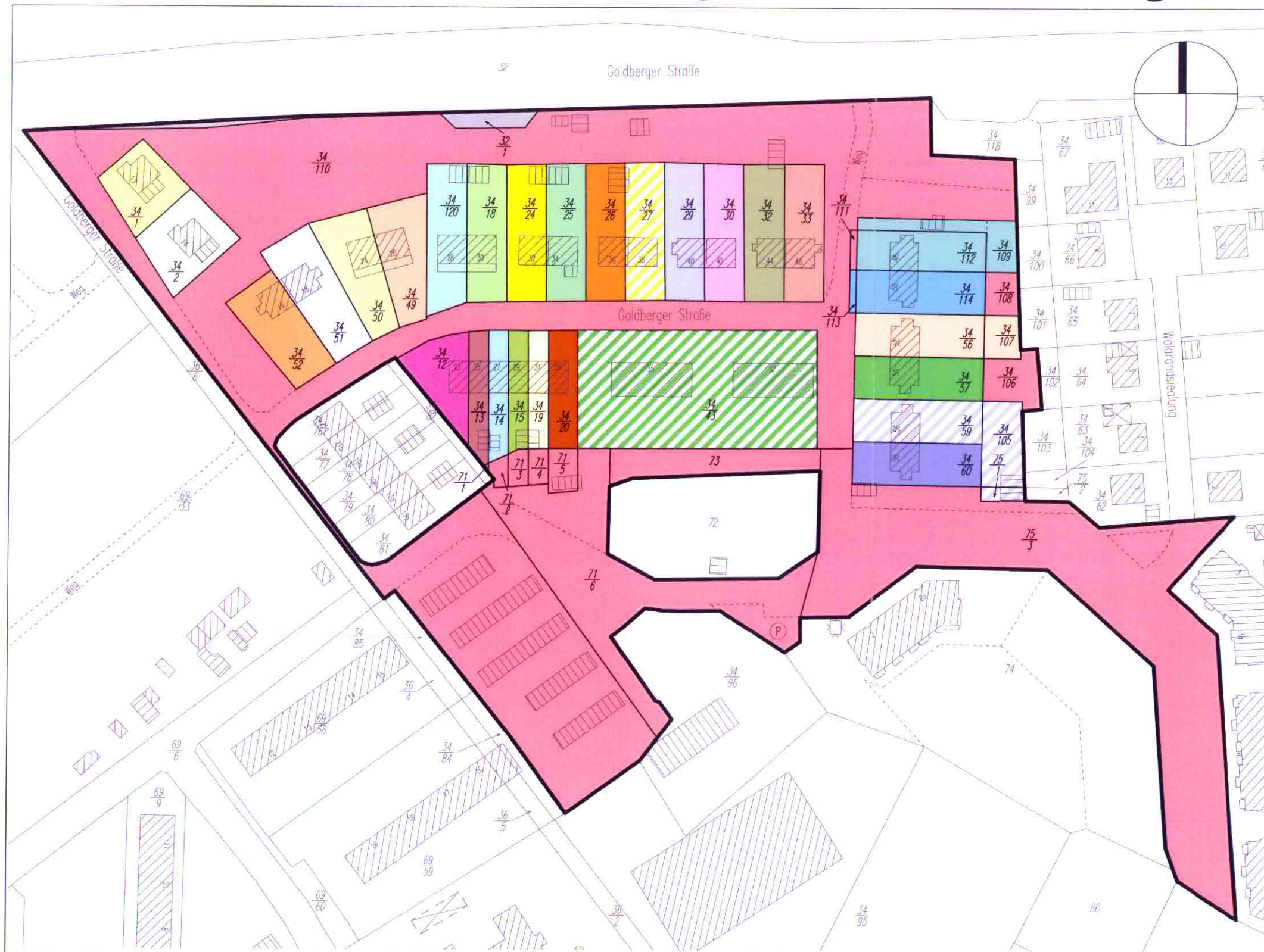
Anlage 2

	<u>Aufmessung topographischer Gegenstände</u>		
15.	Gebühren nach Zeitaufwand (Zeitgebühren)		
15.1.3	Außenarbeit von vermessungstechnischen Fachkräften: 105 Halbstunde(n) (verm. Fachkräfte)* 35,00 €	698,25 €	4.373,25 €
	Innenarbeit von vermessungstechnischen Fachkräften 15 Halbstunde(n) (verm. Fachkräfte)* 35,00 €	99,75 €	624,75 €
	<u>Vermessungstechnische Berechnungen</u>		
15.	Gebühren nach Zeitaufwand (Zeitgebühren)		
15.1.2	Innenarbeit des Meßtruppführers oder Beamten des gehobenen Dienstes: 40 Halbstunden 40,00 €	304,00 €	1.904,00 €
15.1.3	Innenarbeit von vermessungstechnischen Fachkräften: 60 Halbstunden 35,00 €	399,00 €	2.499,00 €
16.2.2	Übertragung der neuen Grenzen in die Örtlichkeit und Schlussvermessung (Tarifstelle 12.2)		
12.	Abmarkung von Grenzpunkten		
12.2	Für das Nachholen einer zurückgestellten Abmarkung festgestellter oder wiederhergestellter Grenzpunkten werden erhoben: abgemerkte Grenzpunkte: 70 Bodenwert: 25,00/qm (5,00 € - 40,00 €/qm) 70% Teilgebühr A 1.400,00 € zzgl. 100% der Teilgebühr B 8.400,00 € zzgl. Gebühr nach 12.1 (700,00 €)	1.995,00 €	12.495,00 €
16. 2. 2	<u>Umlegungstechnische Arbeiten</u>		
16. 1. 2. 1. 3	von mehr als 400 m ² bis 600 m ² 0,51 €/m ² Fläche des Umlegungsgebietes (ca. 21.000 m ²)	2.034,90 €	12.734,90 €
16. 1. 2. 2	ein auf Cent gerundeter Zuschlag zu der Gebühr nach Tarifstelle 16.1.2.1 je m ² von 2 % des nach der Umlegung zu erwartenden durchschnittlichen Baulandpreises (efb) Baulandpreis (efb): 24 €/m ² ; ergibt 0,48 € je m ²	1.915,20 €	11.995,20 €
16. 1. 2. 4	je Ordnungsnummer (31) a 350,00 €	2.061,50 €	12.911,50 €
16. 1. 2. 5	<u>Zuschlag für die Verursachung eines erheblichen Mehraufwandes</u> Anmerkung: Der Zuschlag soll erhoben werden, wenn der Beschluss über die vereinfachte Umlegung häufig und nicht geringfügig geändert wurde und zahlreiche Widersprüche und Entscheidungen zu berücksichtigen waren. Er kann nur für die Teile des Umlegungsgebietes in in Ansatz gebracht werden, für die erheblicher Mehraufwand auftrat.		

Anlage 2

16.3	entfällt		
16.4	Bescheinigung der Übernahmefähigkeit gemäß § 74 Abs. 2 des Baugesetzbuches 4 halbe Arbeitsstunden zu je 42,00 €	31,92 €	199,92 €
16.5	Berichtigung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes 8 % von 3.700,00 € nach Gebührenstaffel 1	56,24 €	352,24 €
Summen	Kostenschätzung des Fachgebietes Bodenordnung der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des LK LUP und der LH S	10.395,66 €	65.099,66 €

Vereinfachte Umlegung "Crivitz – Goldberger Straße V020"



Vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Gemeinde: Stadt Crivitz

Gemarkung: Crivitz (Flur 30)

Maßstab: 0 7,5 37,5m

Zeichenerklärung

— Grenze Umlegungsgebiet

Kataster

--- Gemarkungsgrenze

--- Flurgrenze

--- Flurstücksgrenze

— Flurstücksnummer

▨ Bauwerk

Beteiligte nach Ordnungsnummern (ONr.)

30
50
100
200
300
400
500
600
700
800
900
1000
1100
1200
1300
1400
1500
1600
1700
1800
1900
2000
2100
2200
2700
2800
2900
3000
3100
3200
3300 – 4700

Vereinfachte Umlegung
"Crivitz – Goldberger Straße V020"

Bestandskarte



Stadt Crivitz

Stand: Juli 2016